

Info-Blatt

GEMEINSCHAFTLICHES AUFENTHALTSRECHT VON EWR-BÜRGERN UND SCHWEIZERN

Aufgrund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger und Schweizer gemeinschaftsrechtlich zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, oder
3. eine Ausbildung bei einer Schule oder Bildungseinrichtung absolvieren und für sich und ihre Familienangehörigen über eine ausreichende Krankenversicherung verfügen und sie über ausreichende Existenzmittel verfügen.

EWR-Bürger und Schweizer, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, müssen dies – innerhalb von vier Monaten nach Einreise – der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen.

Personen, die bereits vor dem 1. Jänner 2006 nach Österreich eingereist sind, benötigen keine Anmeldebescheinigung. Hier gilt der Meldezettel als Anmeldebescheinigung.

EWR-Bürger, die Angehörige von gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

- Ehegatte sind, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader, absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind, darüber hinaus sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, oder
- Lebenspartner sind, der das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweist oder
- sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind, die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben, die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und Unterhalt bezogen haben oder bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege zwingend erforderlich machen.

Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Urkunde der Heirat oder Eingetragenen Partnerschaft
- Für Kinder oder Enkelkinder: Geburtsurkunde der antragstellenden Person; ab dem vollendeten 21. Lebensjahr, einen Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung
- Für Eltern, Schwiegereltern oder Großeltern: Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung
- Für Au Pair Kräfte aus Rumänien und Bulgarien: Au Pair-Vertrag, AMS-Bestätigung
- Erforderlichenfalls (je nach Zweck des Aufenthaltes):
 - Bestätigung des Arbeitgebers oder Nachweis der Selbständigkeit
- Für SchülerInnen:
 - Bestätigung über die Zulassung zu einer Schule
- Für SchülerInnen und Private:
 - Nachweis über einen in Österreich geltenden Krankenversicherungsschutz
 - Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts (Existenzmittel) wie z. B. Dienstvertrag, Gewerbeschein oder Bankguthaben
- **Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein.**